

2. Nachtrag zum Teil III der Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Schiphorst für den Anschluß an die Abwasseranlage und deren Benutzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeinde Schiphorst vom 14.07.05 folgender 2 Nachtrag zum Teil III der Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Schiphorst für den Anschluß an die Abwasseranlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen AEB) vom 11.11.1999 erlassen:

Artikel I

§ 3 a Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Für die Beseitigung von Schmutzwasser setzt sich der Abnahmepreis aus dem Grundpreis und Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis wird nach der Zahl der angeschlossenen Gebäude ermittelt und beträgt 8,00 EUR je selbständige Wohneinheit (Haus, Wohnung).
- (2) Der Arbeitspreis berechnet sich nach der durch den Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Er beträgt für jeden abgenommenen Kubikmeter 1,91 EUR.

Artikel II

§ 3b erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeinde erhebt für die Beseitigung des Niederschlagswassers einen Abnahmepreis in Höhe von monatlich 8,58 EUR für jedes angeschlossene Grundstück.

Artikel III

Dieser 2. Nachtrag tritt zum 01.10.2005 in Kraft.

Schiphorst, den 14.09.2005



Gemeinde Schiphorst
Der Bürgermeister


(Bürgermeister)